

Anhang A1: Aktuell zulässige Abschlüsse außerordentlicher Studienformate für die universitäre Weiterbildung entsprechend des novellierten Universitätsgesetzes 2002 — vergleichende Übersicht (Stand Nov. 2023)

außerordentliches Bachelorstudium (Festlegung lt. UG 2002, Anwendungsbereich HS-QSG § 26a)

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

- Bachelor of Arts (Continuing Education), BA (CE)
- Bachelor of Science (Continuing Education), BSc (CE)

Zulassung: Allgemeine Universitätsreife und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

- Bachelor Professional, BPr

Zulassung: einschlägige berufliche Qualifikation oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
Einrichtung nur in Zusammenarbeit mit außerhochschulischer Bildungseinrichtung möglich.

außerordentliches Masterstudium (Festlegung lt. UG 2002, Anwendungsbereich HS-QSG § 26a)

Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Masterstudien hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

- Master of Arts (Continuing Education), MA (CE)
- Master of Science (Continuing Education), MSc (CE)
- Master of Business Administration, MBA
- Master of Laws, LL.M.

Zulassung: Abgeschlossenes Studium (min. 180 ECTS) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

- Master Professional, MPr

Zulassung: Abgeschlossenes Studium (mindestens 180 ECTS) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
Einrichtung nur in Zusammenarbeit mit außerhochschulischer Bildungseinrichtung möglich

- Executive Master of Business Administration, EMBA

Zulassung: einschlägige berufliche Qualifikation, wenn mit mehreren ausländischen EMBA-Studien vergleichbar.

Sonstige Universitätslehrgänge

- Akademische Expertin / Akademischer Experte
mindestens 60 ECTS.
Zulassung: hochschulautonome Festlegung.
- Zertifikatskurse, Seminare, Kurzprogramme etc.

< 60 ECTS / ohne ECTS.
Zulassung: hochschulautonome Festlegung.

wesentliche Festlegungen im UG 2002 siehe:

§ 51. Begriffsbestimmungen Abs. 2 Z 20 – 23a

§ 56. Universitätslehrgänge

§ 70. Zulassung zu außerordentlichen Studien Abs. 1

§ 87. Verleihung akademischer Grade Abs. 2

§ 87a. Festlegung akademischer Bezeichnungen für Absolvent*innen von Universitätslehrgängen

§ 143. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

wesentliche Festlegungen im HS-QSG siehe:

§ 1. Regelungsgegenstand Abs. 3

§ 18. Qualitätssicherungsverfahren Abs. 1

§ 22. Audit und Zertifizierung

§ 26a. Lehrgänge zur Weiterbildung